

951 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (772 der Beilagen): Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes

Das gegenständliche Übereinkommen wurde für die Republik Österreich unter Abgabe einer interpretativen Erklärung zu Art. 6 Abs. 2 lit. a am 20. April 1971 in Straßburg unterzeichnet.

Das Übereinkommen enthält eine Reihe von Maßnahmen zur Erhaltung archäologischer Objekte sowie Bestimmungen, die einerseits den Austausch von archäologischen Gütern erleichtern, andererseits aber den ungesetzlichen Handel mit solchen Gütern unterbinden sollen. Der große ideelle Wert dieses Übereinkommens liegt in seinem Ziel, die öffentliche Meinung im Sinne des Denkmalschutzes zu mobilisieren und den Austausch von wissenschaftlichen Erkenntnissen auf diesem Gebiet zwischen den Vertragsstaaten zu fördern.

Wiewohl wichtige Bestimmungen des Übereinkommens in der österreichischen Rechtsordnung verankert sind, stellen andere — wie die Sicherung von Hoffungsgebieten als Schutzzonen sowie die Rücksichtnahme der zuständigen staatlichen Stellen und Museen auf ausländische Fachinteressen — Neuregelungen dar.

Horejs
Berichterstatter

Das Übereinkommen bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es ist inhaltlich zu unbestimmt, um unmittelbar angewendet zu werden, weshalb ein Beschluß im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung erforderlich erscheint.

Der Außenpolitische Ausschuss hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. November 1973 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen des Berichterstatters sowie des Abgeordneten Dr. Karasek und des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Doktor Kirchschläger einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abkommens zu empfehlen.

Der Außenpolitische Ausschuss stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes samt Interpretativer Erklärung zu Art. 6 Abs. 2 lit. a (772 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

2. Dieses Übereinkommen ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, am 9. November 1973

Czernetz
Obmann